

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates, die das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen ferner eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Mit dieser Entschädigung sind die Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Die/der Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 € und eine monatliche Reisekostenentschädigung für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes von 120,00 €.
- (2) Die/der 1. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (3) Die/der 2. Stellvertreter/in des Ratsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (4) Die/der Samtgemeindebürgermeister/in, die/der das Amt des Gemeindegeldirektors/in nebenamtlich verwaltet, erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €; der allgemeine Vertreter erhält 2/3 dieses Betrages.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (6) Für die Zahlung der Reisekostenentschädigung gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 - Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Dorfgemeinschaftshauses Neuenkirchen erhält die/der Beauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €; hinsichtlich der Zahlungsweise gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 2 entschädigt.

§ 5 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Gemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 3 Abs. 1 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 - Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde.

§ 7 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlagsentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Neuenkirchen, den 04. Dezember 2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor